

## **Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
so.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Geschäftsfeld IV  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

16. März 2021

### **Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) unterbreitet den Kantonen mit Schreiben vom 4. Dezember 2020 die Ausführungsbestimmungen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV) zur Vernehmlassung. Fristgerecht nimmt der Kanton Solothurn zu den einzelnen Artikeln bzw. Themenblöcken – sofern Bemerkungen als notwendig erachtet werden – wie folgt Stellung:

#### **1 Optimierung der Eingliederung (Erl. Bericht Kap. 2.1)**

##### **1.1 Allgemeine Anträge und Bemerkungen**

Diese Änderungen werden begrüsst, weil dadurch die Früherkennung von psychischen Auffälligkeiten bei allen Altersgruppen durch die beteiligten Akteure unterstützt wird.

Bei den Massnahmen für die Altersgruppe der (noch schulpflichtigen) Jugendlichen besteht jedoch ein Risiko einer frühen Stigmatisierung respektive einer Medikalisierung von normalen pubertären Verhaltensweisen, weshalb eine Meldung an die IV nur durch spezialisierte Fachpersonen mit Einverständnis der erziehungsberechtigten Person erfolgen darf.

Es wird festgestellt, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Case Management Berufsbildung (CMBB), dem Volksschulamt und der kantonalen IV-Stelle bereits in vielerlei Hinsicht im Sinne der angedachten Neuerungen funktioniert. Es wird davon ausgegangen, dass bewährte Abläufe und Zuständigkeiten auch in Zukunft beibehalten werden können. Dementsprechend wird die finanzielle Beteiligung der IV sowohl für das CMBB und einen Teil der spezialisierten Brückenangebote begrüsst.

Dass Massnahmen wenn immer möglich im ersten Arbeitsmarkt durchgeführt werden, wird ebenfalls begrüsst. Hingegen können Ausbildungen im ersten Arbeitsmarkt nur umgesetzt werden, wenn die Bereitschaft bei den Arbeitgebern dafür vorhanden ist. Wie sich der Arbeitsmarkt insbesondere aufgrund von COVID-19 entwickeln wird ist schwierig abzuschätzen.

In zeitlicher Hinsicht wird die Umsetzung als ehrgeizig erachtet, weil diverse Schnittstellen geklärt, Angebote überprüft und koordinierende Absprachen notwendig sind. Zumal etliche Eckpunkte noch nicht bekannt sind, regt der Kanton Solothurn an, die entsprechenden Kreisschreiben zeitnah zu publizieren.

## **1.2 Anträge und Bemerkungen zu einzelnen Artikeln**

### Art. 1<sup>ter</sup> Abs. 1 E-IVV

Es wird begrüsst, dass erwachsene Personen, welche von einer länger dauernden Arbeitsunfähigkeit bedroht sind, bereits vor einer eingetretenen Arbeitsunfähigkeit unkompliziert der IV gemeldet werden können. Dadurch steigt die Wahrscheinlichkeit, dass ein bestehendes Arbeitsverhältnis aufrechterhalten und eine Kündigung verhindert werden kann, was eine gesellschaftliche Win-Win-Situation für alle involvierten Systeme darstellt.

### Art. 1<sup>sexies</sup> E-IVV

Dieser Artikel wird begrüsst, ist jedoch in zeitlicher Hinsicht durch die Verwendung der Formulierung "während der obligatorischen Schulzeit" zu weit gefasst. Es wird eine dahingehende Präzisierung beantragt, als dass durch die Massnahmen nach Art. 7d Abs. 2 lit. c und d IVG gezielt der Übergang von der Schule in die Ausbildung oder eine Erwerbstätigkeit unterstützt werden soll.

### Art. 4<sup>sexies</sup> Abs. 6 E-IVV

Die Festsetzung einer fixen zeitlichen Befristung der Massnahmen wird je nach Einzelfall nicht als zielführend erachtet. Ein Ermessensspielraum betreffend die zeitliche Befristung wird der aktuellen Fassung vorgezogen, damit im Einzelfall adäquate Lösungen möglich sind.

### Art. 4a E-IVV

Dieser Artikel wird grundsätzlich begrüsst. Ein Ermessensspielraum betreffend die zeitliche Befristung von Massnahmen wird der aktuellen Fassung jedoch vorgezogen, damit im Einzelfall adäquate Lösungen möglich sind.

### Art. 22 E-IVV

Die Anpassung des Taggeldansatzes wird begrüsst, weil eine bessere Gleichstellung von behinderten und nicht behinderten Jugendlichen angestrebt wird und die Chancen für den Erhalt eines Ausbildungsplatzes im ersten Arbeitsmarkt erhöht werden.

### Art. 96<sup>bis</sup>, 96<sup>quater</sup> E-IVV

Es wird beantragt, zusätzlich zu den formellen Voraussetzungen auch die materiellen Voraussetzungen für die Mitfinanzierung für die kantonalen Brückenangebote auf Verordnungsstufe klar zu definieren.

Gemäss dem Wortlaut von Art. 96<sup>bis</sup> Abs. 1 E-IVV wird die Einhaltung der Vereinbarung von den IV-Stellen und den kantonalen Durchführungsstellen "gegenseitig" überprüft. Gemäss erläuterndem Bericht "liegt die Erstellung und Überprüfung bezüglich Einhaltung der Vereinbarung in der Verantwortung der IV-Stellen". Die Überprüfung hat gemäss den Vorgaben des BSV zu erfolgen (S. 62). Der Verordnungswortlaut und die Ausführungen im erläuternden Bericht sind nicht kongruent, weshalb eine Klärung/Präzisierung beantragt wird.

## **2 Medizinische Massnahmen (Erl. Bericht Kap. 2.2)**

### **2.1 Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln**

#### Art. 2 Abs. 2 E-IVV

Dieser Artikel ist sehr offen formuliert und es sind keine fassbaren Kriterien ersichtlich, an welchen sich die IV-Stellen orientieren könnten. Es besteht deshalb die Gefahr willkürlicher Entscheide bzw. gerichtlicher Auseinandersetzungen. Es wird beantragt, klar bzw. klarer fassbare Kriterien festzulegen.

Art. 3<sup>bis</sup> E-IVV

Es wird begrüsst, dass die GG-Liste zukünftig rascher angepasst werden kann und die entsprechende Kompetenz dem Eidgenössischen Departement des Innern übertragen wird.

### **3 Kompetenzzentrum Arzneimittel (Er. Bericht Kap. 2.3)**

#### **3.1 Allgemeine Anträge und Bemerkungen**

Dass die Führung der GG-SL an das Bundesamt für Gesundheit delegiert wird erscheint zweckmässig und wird begrüsst.

### **4 Tarifierung und Rechnungskontrolle (Er. Bericht Kap. 2.4)**

#### **4.1. Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln**

Art. 73<sup>bis</sup> E-IVV

Die in Art. 73<sup>bis</sup> Abs. 2 lit. g und h verwendete Begrifflichkeit stimmt nicht mit jener des erläuternden Berichts überein. Es ist zu klären, ob es sich – wie im Verordnungstext – um "Wiedereingliederungsmassnahmen" oder - gemäss erläuterndem Bericht – um "Eingliederungsmassnahmen" handelt. Mit einem Verweis auf Art. 8a IVG könnte geklärt werden, ob tatsächlich nur die Wiedereingliederungsmassnahmen gemeint sind.

Art. 79<sup>ter</sup> und <sup>sexies</sup> E-IVV

Die Leistungserbringer müssen den versicherten Personen eine Rechnungskopie zustellen. Diese Transparenz ist einerseits wünschenswert und kann für die Erkennung von Unstimmigkeiten hilfreich sein. Sie kann jedoch für versicherte Personen in einer gesundheitlich und beruflich instabilen Situation allenfalls Unsicherheiten auslösen und zu vermehrten Rückfragen bei den Leistungserbringern und/oder IV-Stellen führen.

### **5 Rentensystem (Erl. Bericht Kap. 2.5)**

#### **5.1. Allgemeine Anträge und Bemerkungen**

Beim stufenlosen Rentensystem ist eine prozentgenaue Berechnung des Invaliditätsgrades zentral. Auch wenn die wichtigsten Grundsätze zur Bemessung des Invaliditätsgrades neu auf Verordnungs- statt auf Weisungsstufe verankert und teilweise vereinfacht werden, so ist doch damit zu rechnen, dass Einwände und Beschwerden zunehmen werden. Dies führt zu einer Mehrbelastung bei den IV-Stellen und den Gerichten.

### **6 Fallführung**

#### **6.1. Allgemeine Anträge und Bemerkungen**

Die Grundidee der Fallführung wird begrüsst. Wie dem erläuternden Bericht entnommen werden kann, soll die konkrete Ausgestaltung auf Weisungsstufe erfolgen. Entsprechend unklar sind die Konturen auf Verordnungsebene und eine inhaltliche Stellungnahme ist deshalb nicht möglich.

### **7 Verfahren und Begutachtung (Erl. Bericht Kap 2.7)**

#### **7.1 Allgemeine Anträge und Bemerkungen**

Die Schaffung von mehr Transparenz in der Vergabe und Durchführung von medizinischen Gutachten und Massnahmen zur Qualitätssicherung sind zu begrüssen. In diesem Zusammenhang ist auf folgende Punkte hinzuweisen:

- Die Umsetzung der Vorgaben ist an Investitionen in die IT Infrastruktur sowohl bei den Versicherungsträgern als auch bei den Gerichten geknüpft. Einerseits fällt die anfallende Datenmenge ins Gewicht und andererseits der Umstand, dass es sich um höchstpersönliche Daten handelt, welche technisch entsprechend zu schützen sind.
- Werden verfügte Versicherungsleistungen einer gerichtlichen Prüfung unterzogen, spielen medizinische Gutachten eine zentrale Rolle. Es wird mit einer nicht unwesentlichen Zunahme des

zeitlichen Aufwands für die Fallbearbeitung gerechnet, weil in vielen Fällen das Abhören der Tonaufnahmen unabdingbar sein wird und dies pro Fall voraussichtlich oftmals mehrere Stunden in Anspruch nehmen kann. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass in der Regel sowohl bei den Versicherungsträgern als auch bei den Gerichten mehrere Personen die Tonaufnahmen abhören müssen.

- Mit Blick auf die anfallende Datenmenge sollte geprüft werden, ob betreffend Tonaufnahmen ein Vorgehen analog Art. 43a Abs. 8 lit. b ATSG sinnvoll wäre. Tonaufnahmen stellen ein Element zur Qualitätssicherung der medizinischen Gutachten dar. Angesichts dessen ist fraglich, zu welchem Zweck Tonaufnahmen bei unbestrittenen Gutachten bzw. nach rechtskräftigen Verfügungen und Urteilen weiter aufbewahrt werden müssen.

- Es bleibt zu beobachten, wie sich die neuen Instrumente zur Qualitätssicherung wie Tonaufnahmen, die zu publizierenden Daten, Vergabeart der Gutachten etc. auf die Fallbearbeitung auswirken. Es ist einerseits denkbar, dass aufgrund der gesteigerten Transparenz weniger Fälle durch die Rechtsmittelinstanzen zu entscheiden sein werden. Es ist andererseits aber auch denkbar, dass vermehrt Rechtsmittel ergriffen werden, weil die gesteigerte Transparenz neue Diskussionspunkte schafft.

## **7.2 Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln**

Art. 7k Abs. 6 E-ATSV

Art. 7k Abs. 6 ATSV ist betreffend das Vorbescheidverfahren umständlich formuliert und kann zu Missverständnissen führen. Eine unmissverständliche Formulierung gemäss erläuterndem Bericht wäre zu begrüssen.

In Satz 2 derselben Bestimmung wirft die Formulierung "während einer Revision oder Wiedererwägung (Art. 53 ATSG)" Fragen auf: Ist nur die prozessuale Revision nach Art. 53 Abs. 1 ATSG gemeint oder auch die materielle Revision nach Art. 17 ATSG? Ferner ist unklar, ob während Revisions- oder Wiedererwägungsverfahren das Abhören der Tonaufnahmen generell erlaubt ist oder es auch in diesen Verfahren nur im Streitfall möglich sein soll. Es wird beantragt, die erwähnten Unklarheiten zu beseitigen.

Art. 7l E-ATSV

Es wird beantragt den in lit. d verwendeten unscharfen Begriff "leitende spitalärztliche Stellung" genauer zu fassen. Unabhängig davon erscheint es sachgerecht zu regeln, inwieweit es zulässig ist, dass zwei Personen die Begutachtung durchführen, jedoch nur eine die Voraussetzungen erfüllt.

Es wird beantragt neben den Versicherungsträgern und Durchführungsstellen in Abs. 4 auch die Gerichte zu nennen.

## **8. Prioritätenordnung zu Artikel 74 IVG / Prioritätenordnung zu Artikel 101<sup>bis</sup> AHVG (Erl. Bericht Kap. 2.8)**

### **8.1 Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln**

Art. 108 Abs. 1<sup>ter</sup> E-IVV

Die Verpflichtung der Organisationen zur Förderung der Inklusion begrüssen wir sehr. Insbesondere im Lichte der Umsetzung der UNO-BRK sollte diese Verpflichtung jedoch gleichermassen sowohl für die privaten Organisationen wie auch für die Bundesbehörden gelten.

Art. 223 Abs. 1 AHVV

Die vorgeschlagene Anpassung von Art. 223 Abs. 1 AHVV sieht eine Präzisierung des Begriffs der Freiwilligenarbeit vor. Konkret wird die Freiwilligenarbeit als Einsatz ohne Entschädigung und

ohne Pauschalspesen qualifiziert. Eine solch strikte Definition erachten wir zumindest hinsichtlich der Spesen als problematisch und wird dadurch der wichtigen Bedeutung im Bereich der Altershilfe nicht gerecht. Die Freiwilligenarbeit ist einem starken Wandel unterworfen, weshalb die vorgeschlagene Regelung daher als zu starr und nicht zeitgemäss betrachtet werden muss. Dies hat zudem zur Folge, dass die Finanzierung auch in diesem Bereich hin zu den Kantonen bzw. den Gemeinden verlagert wird, sofern an dieser engen Definition festgehalten wird. Generell sind wir der Meinung, dass auf Bundesebene der Begriff der Freiwilligenarbeit nicht ohne Not einer Definition zugeführt werden soll und sehen indes von Seiten Bund in diesem Bereich auch keinen Steuerungsbedarf. Es ist deshalb auf die geplante Präzisierung bei der Definition der Freiwilligenarbeit zu verzichten.

Art. 224 Abs. 3 AHVV

Der Bund will sich neu nur noch mit maximal 50% an den effektiven Kosten der Leistungen der Organisationen der Altershilfe beteiligen. Dies hat zur Folge, dass die Kantone und/oder Gemeinden gezwungen sind, ihre Mittel mindestens bis zum Ausmass des Bundesbeitrages für Organisationen gemäss Art. 101<sup>bis</sup> AHVG aufzustocken, wenn weiterhin der Finanzierungsbeitrag von derzeit 74 Mio. Franken sichergestellt werden soll. Dadurch werden etablierte und sinnvolle Angebote in der Altershilfe gefährdet. So ist beispielsweise die finanzielle Sicherung der Sozialberatung ohne substantielle Beteiligung der öffentlichen Hand nicht möglich. Sollten der Kanton bzw. gemäss unseren gesetzlichen Bestimmungen die Gemeinden zur Kompensation nicht in der Lage sein, muss demnach befürchtet werden, dass als verheerende Folge dieser Regelung wichtige Kernaufgaben im Bereich der Altershilfe nicht mehr erbracht werden können. Dies gilt es zu verhindern. Die bedeutenden Mehrausgaben der Kantone bzw. der Gemeinden zur Aufrechterhaltung der Beiträge des Bundes waren sodann im NFA auch nicht enthalten und folglich auch nicht vorgesehen. Wir plädieren daher für einen Verzicht auf die Reduktion des Anteils des Bundes auf maximal 50% oder erachten zumindest eine deutliche Anhebung der geplanten Finanzierungslimite in Art. 224 Abs. 3 als angezeigt.

## **9. Massnahmen ohne Bezug zur Weiterentwicklung der IV (Erl. Bericht Kap. 2.10)**

### **9.1. Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln**

Art. 53 Abs. 1 und 2 sowie Art. 55 Abs. 1 E-IVV

Der Kanton Solothurn begrüsst die in Art. 53 Abs.2 E-IVV vorgeschlagenen Planungsinstrumente sowie die Einführung einer vierjährigen und rollenden Planungsperiode. Insbesondere die Trennung der Planung von Betriebs- und Investitionsplanung sowie die damit verbundene Aufhebung der vorhandenen ICT-Pauschale pro Vollzeitstelle ermöglicht der IV-Stelle Investitionen in die zukünftige Digitalisierungswelt und die Entwicklung von neuen, zeitgemässen Kunden-Kommunikations-Kanälen einzuführen.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Susanne Schaffner  
Frau Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatsschreiber